

Satzung

des Bremer Tauchsport-Clubs



BREMER
TAUCHSPORT-CLUB E.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der am 22.01.1993 in Bremen gegründete Tauchsport-Verein soll den Namen "Bremer Tauchsport-Club Sterntaucher e.V." führen. Der Verein hat seinen Sitz in Bremen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Verfolgung anderer, nicht begünstigter Zwecke, ist ausgeschlossen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Antrag kann bei versagenden Gründen abgelehnt werden.

§ 3

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Wochen zulässig. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsverzug in Höhe von mindestens einem Jahresbeitrag
 - c) wegen eines Verstoßes gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins oder unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Ausschluß ist dem Mitglied bekannt zu geben.

§ 4

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

Die Maßregelung ist dem Mitglied bekannt zu geben.

§ 5

Beiträge

1. Der geschäftsjährliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt und sind bis zum 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.
2. Die Mitglieder erhalten keine Anteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Beitrag wird von den Mitgliedern, deren Einzugsermächtigung vorliegt, per Bankeinzug erhoben. Sollte aus Gründen, die vom Mitglied zu vertreten sind, der Bankeinzug nicht ausgeführt werden können, so trägt das Mitglied die daraus entstehenden Kosten.
4. Erfolgt die Beitragszahlung eines Mitglieds, von dem keine Einzugsermächtigung vorliegt, nicht bis Ende Januar des laufenden Geschäftsjahres, erhöht sich die Beitragsforderung des Vereins aufgrund der außergerichtlichen Mahnkosten um 10 Euro.
5. Kommt ein Mitglied seiner Verpflichtung zu einer Arbeitsleistung nicht nach, so haftet es, unabhängig von der Beitragszahlung, für den dem Verein daraus entstandenen Schaden.

§ 6

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können auf Wunsch an der Mitgliederversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Mitarbeiterkreis
3. der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet ab dem Jahre 2001 in jedem ersten Viertel des Geschäftsjahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - ◆ der Vorstand beschließt oder
 - ◆ ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Sie geschieht in Form einer schriftlichen, Ankündigung unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tage des Versendens der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 30 Tagen liegen.

5. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muß folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der außerordentlichen Beiträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
8. Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
 - c) vom Mitarbeiterkreis
9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, daß die Mitgliederversammlung von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, daß der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.

§ 9

Mitarbeiterkreis

Zum Mitarbeiterkreis gehören:

- a) die Mitglieder des Vorstandes
- b) die Übungsleiter
- c) die Schiedsrichter
- d) die Kassenprüfer

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) **als geschäftsführender Vorstand**, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart
 - b) **als Gesamtvorstand**, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Ausbildungsleiter, dem Gerätewart (technischer Leiter), dem Jugendwart und dem Referent für Umweltschutz.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils Zwei von ihnen sind zusammen vertretungsberechtigt.
3. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises
 - b) die Bewilligung von Ausgaben
 - c) Aufnahme, Ausschluß und Maßregelung von Mitgliedern.

§ 11

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sowie der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Jahreshauptversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Landestauchsportverband Bremen e.V., mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung genehmigt am 22.1.1993 und per Beschluß geändert auf der Jahreshauptversammlung am 28.2.1998, auf der Jahreshauptversammlung am 28.11.1999, auf der Jahreshauptversammlung am 9.3.2004 und auf der Jahreshauptversammlung am 19.02.2008.